



Brüssel, den 23. Juni 2023
(OR. en, bg, de)

10656/23
ADD 1

SAN 381
PHARM 98
COVID-19 28
JAI 871
POLGEN 71
FRONT 214
FREMP 197
IPCR 51
VISA 133

MI 546
TRANS 272
COCON 41
COMIX 311
SCHENGEN 34
AVIATION 126
RELEX 758
TOUR 28

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Empfehlung des Rates für die Anbindung an das von der Weltgesundheitsorganisation eingerichtete globale Netz für die digitale Gesundheitszertifizierung und für vorübergehende Regelungen zur Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs im Hinblick auf das Auslaufen der Verordnung (EU) 2021/953
– *Annahme*
= *Erklärungen*

Die nachstehenden Erklärungen werden in das Ratsprotokoll aufgenommen.

Erklärung Bulgariens

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES FÜR DIE ANBINDUNG AN DAS VON DER WELTGESUNDHEITSORGANISATION EINGERICHTETE GLOBALE NETZ FÜR DIE DIGITALE GESUNDHEITSZERTIFIZIERUNG UND FÜR VORÜBERGEHENDE REGELUNGEN ZUR ERLEICHTERUNG DES INTERNATIONALEN REISEVERKEHRS IM HINBLICK AUF DAS AUSLAUFEN DER VERORDNUNG (EU) 2021/953 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Bulgarien unterstützt diese Empfehlung unter der Voraussetzung, dass sie dem Verhandlungsprozess auf Ebene der WHO in keiner Weise vorgreift, auch nicht bezüglich des Geltungsbereichs des Netzes der WHO oder der Änderungen an den IGV (2005). In der Empfehlung werden lediglich technische Aspekte und keine Fragen behandelt, die eine politische Diskussion erfordern, wie eben der Geltungsbereich des Netzes der WHO (GDHCN); die Europäische Kommission wurde vom Rat nicht damit beauftragt, diesen auszuhandeln. Die Annahme der Empfehlung sollte nicht als eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ausgelegt werden, die zuständig sind, nationale Beschlüsse über ihre Teilnahme am Netz der WHO zu fassen.

Ein Beschluss darüber, ob das Netz auch für die Zertifizierung von routinemäßigen Immunisierungen, den Austausch von Gesundheitsdaten und die Bewegung der Patienten eingesetzt werden sollte, ist Gegenstand einer politischen Diskussion, die weder innerhalb der EU noch der WHO stattgefunden hat; die Annahme dieser Empfehlung ist – wie unter Nummer 5 vermerkt – ein gesondertes Verfahren.

Bulgarien stellt fest, dass der Entwurf der Empfehlung erst am 5. Juni veröffentlicht wurde, wodurch die Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig reagieren und ihr nationales Recht bis zum 1. Juli ändern können. Darüber hinaus sehen wir die mangelnde Klarheit in Bezug auf die Rechtsgrundlage auf der Ebene der WHO, die Regelung des Verhältnisses zwischen WHO und den Mitgliedstaaten und das Fehlen weiterer genauerer Informationen zu dem eigentlichen Informationssystem der WHO, dessen Funktionieren und dessen Umfang an Informationen und Daten als problematisch.

Betreffend den Schutz personenbezogener Daten sind wir der Überzeugung, dass während und nach dem Übergangszeitraum die Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer internationalen Organisation wie der WHO gründlich abgewogen werden sollten. Die Gründe gemäß der Datenschutzgrundverordnung sollten klar sein, damit der durch das EU-Recht gewährte Schutz personenbezogener Daten nicht gefährdet wird.

Erklärung Deutschlands

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Empfehlung des Rates für die Anbindung an das von der Weltgesundheitsorganisation eingerichtete globale Netz für die digitale Gesundheitszertifizierung und für vorübergehende Regelungen zur Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs im Hinblick auf das Auslaufen der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates

Der Erfolg der Digitalen COVID-Zertifikate der EU u. a. zur Erleichterung der Reisefreiheit während der COVID-19 Pandemie haben gezeigt, dass die Übernahme der Digitalen COVID-Zertifikate durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Instrument der Krisenvorsorge sinnvoll ist. Die weite Verbreitung und Akzeptanz auch außerhalb der EU ermöglicht eine Überführung des europäischen Systems an die WHO.

Deutschland unterstützt die Einigung zum vorliegenden finalen Kompromisstext als politisches Signal der Unterstützung zur Weiterführung des Digitalen COVID-Zertifikats der EU auf globaler Ebene.

Deutschland fordert jedoch die EU-Kommission und die Weltgesundheitsorganisation auf, effektive Mitwirkungsrechte der EU-Mitgliedstaaten bei der Steuerung von Entscheidungen für digitale Lösungen (insbesondere bei der Ausgestaltung/des Betriebs technischer Lösungen, der Interoperabilität und der Weiterentwicklung des WHO-Systems) sicherzustellen. Wichtig ist insbesondere, dass sich die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten für eine Bewahrung des etablierten Standards der EU-DSGVO im Kontext der Digitalen COVID-Zertifikate aktiv einsetzen wird.

Zudem betont Deutschland, dass nach unserer Auffassung die Ratsempfehlung den EU-Mitgliedsstaaten größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung der Ratsempfehlung einräumt, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des Beitritts zum „Global Digital Health Certification Network“ (GDHCN).

Wir vertrauen darauf, dass diese für Deutschland wichtigen Aspekte von EU-Kommission und Weltgesundheitsorganisation beim Betrieb und der Weiterentwicklung des GDHCN angemessen berücksichtigt werden.
